

# VORLAGE

Vorlagen-Nr.: **126/2020**

## Beratung und Beschlussfassung über die Aktualisierung der Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger in Nordfriesland zum 01.01.2021

<b>Federführender Fachbereich:</b> Fachbereich Arbeit und Soziales	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 3 Sachbearbeiter/in: Christian Grelck Datum: 08.09.2020
<b>mitwirkende Fachbereiche:</b> 01 / 1.11 / 3		

<u>BERATUNGSFOLGE</u>	<u>DATUM</u>	<u>ERGEBNIS</u>
Arbeits- und Sozialausschuss	22.10.2020	
Finanz- und Bauausschuss	29.10.2020	
Kreistag des Kreises Nordfriesland	06.11.2020	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 folgende Obergrenzen für die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) in Leistungsfällen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Haushalt mit	angem. Wohnfl in qm	Mietpreisregionen					
		Nord	Süd	Sylt	Amrum und Föhr		
		Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland	Städte Husum und Tönning, Gemeinde Reußenköge, Ämter Eiderstedt, Nordsee-Treene, Pellworm und Viöl		ab 1.1.16 (nachr.)	ab 1.1.20 (nachr.)	ab 1.8.20
1 Person	50	404 €	404 €	405 €	386 €	420 €	578 €
2 Personen	60	439 €	460 €	<b>485 €</b>	468 €	508 €	700 €
3 Personen	75	541 €	571 €	578 €	557 €	604 €	833 €
4 Personen	85	605 €	635 €	<b>775 €</b>	650 €	706 €	973 €
5 Personen	95	675 €	690 €	<b>1.001 €</b>	743 €	806 €	1.111 €
6 Personen	105	715 €	780 €	<b>1.107 €</b>	832 €	902 €	1.245 €
7 Personen	115	770 €	820 €	<b>1.212 €</b>	922 €	999 €	1.378 €
8 Personen	125	819 €	879 €	<b>1.317 €</b>	1.012 €	1.096 €	1.511 €
je weitere Person	10	72 €	73 €	<b>106 €</b>	90 €	97 €	134 €

In den vorstehenden Beträgen sind Betriebskosten für Kabel-TV und für Aufzüge nicht enthalten. Ist die Unterkunft ohne Berücksichtigung dieser Nebenkosten im Rahmen der vorstehenden Tabellenwerte angemessen und ist die Wohnung mit einem Fahrstuhl ausgestattet oder besteht für

die Wohnung mietvertraglich ein Anschlusszwang für Kabel-TV (Nachweis erforderlich), werden die Kabelanschlussgebühren und die Betriebskosten für den Fahrstuhl zusätzlich in nachgewiesener tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Fettgedruckte Zahlen: Das mit der Konzepterstellung beauftragte Unternehmen empirica hat für das Konzept 2021 bezüglich des Vergleichsraums Sylt nur Zahlen für Haushalte bis 3 Personen ermittelt. Bei den größeren Haushalten erfolgten keine Angaben mangels zu geringer Fallzahlen. Es wurde daher auf der Basis des ermittelten Wertes für 3-Personenhaushalte der Quadratmeterpreis errechnet und mit den angemessenen Wohnflächen der nachfolgenden größeren Haushalte multipliziert. Bei allen größeren Haushalten lag das Ergebnis unter dem aktuellen Wert. Hinsichtlich der 2-Personen-Haushalte auf Sylt ist das ermittelte Ergebnis von empirica niedriger als das empirica-Ergebnis für das aktuelle Konzept 2019.

Damit wegen der niedrigeren Werte die Leistungsempfänger im laufenden Bezug auf Sylt keine Nachteile haben und nicht umziehen müssen, bleibt es bei den fett markierten Haushaltsgrößen auch ab 2021 bei den bis 31. Dezember 2020 geltenden Mietobergrenzen (Bestandsschutzregelung).

## **Begründung:**

### **1. Hintergrund**

Der Kreistag hat am 17. Juli 2015 die mit Wirkung ab 1. Juli 2015 geltenden Höchstgrenzen für angemessene Unterkunftskosten (abstrakt angemessene Brutto-Kaltnieten <Mietobergrenzen – MOG ->) beschlossen (Vorlage 57/2015 1. Ergänzung vom 09.06.2015) Die MOG´s beruhen auf dem mit Hilfe des externen Unternehmens empirica erstellten Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft in Nordfriesland (KdU-Konzept).

In der Folge hat es Aktualisierungen der MOG`s zum 1. April 2016, 1. Juli 2017 und 1. Juli 2019 gegeben. Am 21. Juni 2019 hat der Kreistag eine zukünftige jährliche Anpassung der Mietobergrenzen beschlossen, beginnend ab 1. Januar 2021. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr eine weitere Aktualisierung des KdU-Konzepts zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

### **1.2 Datengrundlage für Aktualisierung des Konzepts**

Für die Aktualisierung wurden die Daten verfügbarer und in elektronischen Medien auf einer Datenbank gespeicherter und öffentlich zugänglicher Wohnungsangebote in der Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2020 von empirica erfasst.

Zusätzlich wurden von empirica wieder für den Bereich der Insel Sylt die im gleichen Zeitraum nicht öffentlich inserierten Mietangebote des Kommunalen Liegenschaftsmanagements der Gemeinde Sylt (KLM), welches nach wie vor der größte Wohnungsanbieter auf der Insel Sylt ist, sowie die Wohnungsangebote der GEWOBA Nord erhoben und ausgewertet.

Zudem sind auch wieder die Wohnungsangebote auf dem Internetportal „eBay Kleinanzeigen“, die dort kostenlos eingestellt werden können, in die Auswertung eingeflossen.

Damit wird die Auswertung der Wohnungsangebote auf eine möglichst breite Datenbasis gestellt, um ein realistisches Bild des Angebots auf dem nordfriesischen Wohnungsmarkt zu erhalten.

Nach wie vor ist eine Einbeziehung der Wohnungsangebote in den Wochenblättern „moin moin“ bzw. „palette“ und „Sylter Spiegel“ sowie bei „Facebook“ nicht möglich, weil diesen Anzeigen keine elektronische Datenbank zugrunde liegt.

Insofern fließt ein Teil des Angebotsmarktes in Nordfriesland nicht in die Auswertung mit ein. Das ist aus Sicht der Verwaltung bedauerlich auch aus dem Grund, weil nach Einschätzung der

Verwaltung es sich bei diesen Wohnungsanzeigen häufig um Angebote im unteren bis mittleren Preissegment handelt.

### **1.2.1 Festlegung des gewichteten Wertes der Angebotsmieten**

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes besteht nur ein Anspruch auf einen angemessenen Wohnungsstandard. Dieser liegt nach dem Bundessozialgericht vor, wenn es sich um eine „Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt handelt (lediglich einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung)“. So der Wortlaut des Bundessozialgerichts.

Der Gesetzgeber ist dieser Rechtsprechung gefolgt und hat festgelegt, dass bei der Bestimmung der Mietobergrenze durch eine Satzung die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abzubilden sind (§ 22a Abs. 3 SGB II).

Nach der sog. München-Entscheidung des Bundessozialgericht vom 10.09.2013 (Az.: B 4 AS 77/12 R) muss ein hinreichend großer Puffer zwischen dem Anteil der Leistungsbezieher und dem Gesamtbestand der unteren Einkommensbezieher liegen. Dabei hat sich das Bundessozialgericht an die unteren 20 % der Familienhaushalte orientiert, die bei der Ermittlung der Regelsätze gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes als Referenzhaushalte herangezogen werden.

Hinreichend groß ist der Abstand nach Würdigung der Bundessozialgerichts-Rechtsprechung, wenn der Abstand zur Grenze des unteren Marktsegments bei etwas mehr als der Prozentanteil der Leistungsempfänger an der Gesamtbevölkerung beträgt. Dieser Grundsatz war bisher durch die Berücksichtigung des unteren Fünftels der Angebotsmieten gut erfüllt.

Aufgrund von Erkenntnissen aus bisherigen gerichtlichen Verfahren zum KdU-Konzept und vor dem Hintergrund eines angespannten Wohnungsmarktes in Teilen des Kreisgebietes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21. Juni 2019 in Bezug auf die Anpassung der Mietobergrenzen zum 1. Juli 2019 eine Anhebung des gewichteten Wertes vom unteren Fünftel auf das untere Viertel beschlossen.

Mit diesem gewichteten Wert wird weiterhin ein ausreichender Puffer zwischen dem Anteil der Leistungsbezieher und den übrigen Nachfragegruppen des unteren Wohnungsmarktsegments gewährleistet.

Ende 2017 (jüngere Zahlen sind nicht bekannt) bezogen in Nordfriesland 13.253 Personen Transferleistungen (SGB II, SGB XII und AsylbLG) - [https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Sonderver%C3%B6ffentlichungen/Soziale\\_Mindestsicherung\\_in\\_Schleswig-Holstein/Soziale\\_Mindestsicherung\\_SH\\_2017.pdf](https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Sonderver%C3%B6ffentlichungen/Soziale_Mindestsicherung_in_Schleswig-Holstein/Soziale_Mindestsicherung_SH_2017.pdf).

Bei 165.462 Einwohnern Ende 2017 in Nordfriesland ([https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische\\_Berichte/bevoelkerung/A\\_I\\_1\\_j\\_S/A\\_I\\_1\\_j\\_17\\_SH.pdf](https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/bevoelkerung/A_I_1_j_S/A_I_1_j_17_SH.pdf), Seite 27) betrug die Transferleistungsquote somit 8,01 %.

Ende 2012 bezogen 1.525 Personen Wohngeld in Nordfriesland. Bei 162.237 Einwohnern in Nordfriesland Ende 2012 lag der Anteil der Wohngeldempfänger an der Gesamtbevölkerung in Nordfriesland bei gerundet 0,94 %.

Heruntergebrochen auf Kreisebene liegen jüngere Zahlen nicht vor, sondern nur die Zahlen der Wohngeldempfänger in Schleswig-Holstein. Bei 29.283 Wohngeldempfängern in Schleswig-Holstein Ende 2012 zu 21.703 Wohngeldempfängern Ende 2017 und 19.487 Wohngeldempfängern Ende 2018 ist eine voraussichtlich angenommene Zahl von Wohngeldempfängern in Nordfriesland Ende 2020 von rd. 1.500 Personen nicht zu niedrig angesetzt. Zählt man die Wohngeldempfänger zu den Transferleistungsempfängern hinzu, liegt die Gesamt-Empfängerquote zwischen rd. 9 % und maximal 10 %.

Der Abstand zum unteren Wohnungsmarktsegment von 15 bis 16 % ist damit hinreichend groß. Den maximal 10 % der genannten Sozialleistungs-Empfänger an der Gesamtbevölkerung in Nordfriesland stehen 25 % der angebotenen bzw. vorhandenen Wohnungen in Nordfriesland zur Anmietung zur Verfügung, so dass diese Haushalte bei der Konkurrenz mit den Haushalten der übrigen unteren Einkommensbezieher ohne Sozialleistungsbezug nicht benachteiligt sind.

Der beim unteren Viertel angesetzte gewichtete Wert ist somit realitätsgerecht und angemessen und bewegt sich innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II zu beachtenden Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### **1.3. Bestandsmietenauswertung**

In die Ermittlung der abstrakt angemessenen Brutto-Kaltmiete als MOG fließen mit Hinweis auf die Begründung in der Kreistags-Vorlage 57/2015 1.Ergänzung vom 09.06.2015 nicht nur die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen mit ein, sondern auch die Daten von vermieteten Wohnungen.

Die Ermittlung des abstrakt angemessenen Wertes auf der Grundlage von Bestandsmieten obliegt dem Kreis Nordfriesland, ebenso die Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bestandteil einer Brutto-Kaltmiete sind und damit Teil des Produkts aus angemessener Wohnfläche und abstrakt angemessenem Mietpreis pro Quadratmeter.

Die Auswertung der Bestandsmieten von Wohngeldempfängern erfolgte Quadratmeter-bezogen in Anlehnung an das Verfahren von „empirica“, um eine transparente Vergleichbarkeit mit der Angebotsmieten-Auswertung herzustellen. Hierzu wurden die relevanten Daten von Wohngeldempfängern in Nordfriesland zum Stichtag 1. Juni 2020 erhoben und ausgewertet.

Als gewichteter Mittelwert wurde wiederum wie beim Ursprungskonzept und den nachfolgenden Aktualisierungen der Median(0,5-Quantil) zu Grunde gelegt, da die Verwaltung davon ausgeht, dass Wohngeldempfänger im Durchschnitt in Wohnungen einfachen Standards leben.

Zusätzlich wurden für die anstehende Aktualisierung neben den Mietkosten von Wohngeldempfängern auch die tatsächlichen Mietkosten von Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII in die Bestandsmieten-Auswertung mit einbezogen, um auch bei den Bestandsmieten wieder eine möglichst große Datenbasis zu bekommen. Hierbei wurden die tatsächlichen Netto-Kaltmieten von Erstantragstellern auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, deren Leistungsbezug zum Stichtag 1. Juni 2020 nicht länger als 6 Monate zurückliegt, erfasst und ausgewertet.

Als gewichteter Wert zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises der Netto-Kaltmiete wurde ebenfalls der Median-Wert bzw. das 0,5-Quantil für die verschiedenen Wohnungsgrößenklassen zugrunde gelegt

### **1.4. Angemessene kalte Nebenkosten**

Zu den angemessenen Unterkunftskosten gehören auch die kalten Betriebskosten. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Kapitel 3.1, Seite 24, des aktuellen Konzepts.

Danach werden zur Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten die Daten des jährlich erstellten Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Schleswig-Holstein, herangezogen.

Aktuell liegt der landesweite Betriebskostenspiegel aus November 2019 vor, der auf der Basis der in den Jahren 2018 und 2019 vorgelegten Betriebskostenabrechnungen aus 2017 erstellt wurde (<https://www.mieterbund-schleswig-holstein.de/service/betriebskosten>).

Danach ergeben sich anerkennungsfähige durchschnittliche kalte Betriebskosten pro Quadratmeter und Monat in Höhe von 1,47 €.

Die Einzelwerte der berücksichtigten kalten Betriebskosten sowie die Veränderungen zum vorherigen Abrechnungsjahr 2016 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Betriebskostenart	Abrechnungsjahr 2017	Abrechnungsjahr 2016	Differenz Ergebnis 2017 zu 2016
Grundsteuer	0,18 €/m <sup>2</sup>	0,17 €/m <sup>2</sup>	+ 0,01 €/m <sup>2</sup>
Wasser inkl. Abwasser	0,35 €/m <sup>2</sup>	0,34 €/m <sup>2</sup>	+ 0,01 €/m <sup>2</sup>
Straßenreinigung	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,00 €/m <sup>2</sup>
Müllbeseitigung	0,20 €/m <sup>2</sup>	0,18 €/m <sup>2</sup>	+ 0,02 €/m <sup>2</sup>
Gebäudereinigung	0,13 €/m <sup>2</sup>	0,15 €/m <sup>2</sup>	- 0,02 €/m <sup>2</sup>
Gartenpflege	0,12 €/m <sup>2</sup>	0,12 €/m <sup>2</sup>	0,00 €/m <sup>2</sup>
Allgemeiner Strom	0,06 €/m <sup>2</sup>	0,05 €/m <sup>2</sup>	+ 0,01 €/m <sup>2</sup>
Schornsteinfeger	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,00 €/m <sup>2</sup>
Versicherung	0,19 €/m <sup>2</sup>	0,17 €/m <sup>2</sup>	+ 0,02 €/m <sup>2</sup>
Hauswart	0,15 €/m <sup>2</sup>	0,16 €/m <sup>2</sup>	- 0,01 €/m <sup>2</sup>
Sonstiges	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,03 €/m <sup>2</sup>	0,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1,47 €/m<sup>2</sup></b>	<b>1,43 €/m<sup>2</sup></b>	<b>+ 0,04 €/m<sup>2</sup></b>

Die Kosten für einen Fahrstuhlaufzug und für Kabel-TV werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wenn das Wohngebäude mit einem Fahrstuhl ausgestattet ist oder ein mietvertraglicher Anschlusszwang für das Kabelfernsehen besteht und die Wohnung ohne diese Nebenkosten angemessen teuer ist.

Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche errechnen sich für die verschiedenen Haushaltsgrößen die angemessenen kalten Betriebskosten.

### 1.5 Endgültige Festlegung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten

Der Kreis Nordfriesland wendet die sog. Vergleichsmethode an.

Danach stellt der höhere Wert beim Vergleich der Ergebnisse aus Angebotsmieten-Auswertung und Bestandsmieten-Auswertung bei den jeweiligen Haushaltsgrößen die Mietobergrenze bzw. den Richtwert dar.

## 2. Sondersituation für Föhr und Amrum

Aufgrund einer Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein bilden die Inseln Amrum und Föhr nach wie vor einen eigenen Vergleichsraum.

Wegen der geringen Einwohnerzahl von Föhr und Amrum und den damit einhergehenden niedrigen Fallzahlen an Wohnungsangeboten und Leistungsempfängern kann für diesen Vergleichsraum weiterhin weder mit der Angebotsmieten-Auswertung noch mit der Bestandsmieten-Auswertung eine Obergrenze ermittelt werden, weil die Datensätze für eine statistisch repräsentative Datenauswertung zu klein sind.

Daher sind für Unterkünfte auf Föhr und Amrum als angemessene Obergrenze die aktuell (ab 1. August 2020) für Amrum und Föhr geltenden Höchstbeträge der Mietstufe V der Wohngeldtabelle zuzüglich eines vom Bundessozialgericht geforderten Aufschlags von 10 % zugrunde zu legen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Punkte 5. und 14. der Sitzungsvorlage 57/2015, 1.Ergänzung, verwiesen.

Insofern ist für die Vergleichsräume Amrum und Föhr eine Aktualisierung nicht durchzuführen.

### 3. Gegenüberstellung aktuelle Richtwerte und geplante Richtwerte

Mietpreis-region	1-Personen-haushalt	2-Personen-haushalt	3-Personen-haushalt	4-Personen-haushalt	5-Personen-haushalt	6-Personen-haushalt	7-Personen-haushalt	8-Personen-haushalt
<b>Nord</b> (Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland) <b>bis Dez. 2020</b>	372 €	430 €	508 €	572 €	620 €	701 €	755 €	779 €
<b>Nord</b> (Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland) <b>ab Januar 2021</b>	404 €	439 €	541 €	605 €	675 €	715 €	770 €	819 €
<b>Differenz</b>	+ 32 €	+ 9 €	+ 33 €	33 €	+ 55 €	+ 14 €	+ 15 €	+ 40 €
<b>Süd</b> (Städte Husum und Tönning; Gemeinde Reußenköge, Ämter Viöl, Pellworm, Nordsee-Treene sowie Amt Eiderstedt) <b>bis Dez. 2020</b>	382 €	436 €	533 €	602 €	656 €	701 €	771 €	825 €
<b>Süd</b> (Städte Husum und Tönning; Gemeinde Reußenköge, Ämter Viöl, Pellworm, Nordsee-Treene sowie Amt Eiderstedt) <b>ab Januar 2021</b>	404 €	460 €	571 €	635 €	690 €	780 €	820 €	879 €
<b>Differenz</b>	+ 22 €	+ 24 €	+ 38 €	+ 33 €	+ 34 €	+ 79 €	+ 49 €	+ 54 €
<b>Insel Sylt bis Dez. 2020</b>	393 €	485 €	567 €	775 €	1.001 €	1.107 €	1.212 €	1.317 €
<b>Insel Sylt ab Januar 2021</b>	405 €	485 €	578 €	775 €	1.001 €	1.107 €	1.212 €	1.317€
<b>Differenz</b>	+ 12 €	0 €	+ 11 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Föhr/Amrum ab 01.08.2020 (nachrichtlich)</b>	578 €	700 €	833 €	973 €	1.111 €	1.245 €	1.378 €	1.511 €

#### **4. Bestandsschutzregelung aufgrund der aktualisierten Richtwerte**

Liegen die ab 1. Januar 2021 geplanten Mietobergrenzen unterhalb der derzeit geltenden Richtwerte, besteht für die betroffenen laufenden Leistungsfälle Bestandschutz. Wie aus der Tabelle unter Punkt 4. ersichtlich wird, betrifft dies die 2-Personenhaushalte sowie die Haushalte ab vier Personen auf der Insel Sylt.

Für die seltenen Fälle von Haushalten mit mehr als 8 Personen erfolgt die Ermittlung der Mietobergrenzen durch Fortschreibung auf Basis des Quadratmeterpreises für 5-Personenhaushalte.

#### **5. Alternative Vergleichsräume**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2019 auch beschlossen, dass die Verwaltung für die nächste Anpassung der Mietobergrenzen zum 1. Januar 2021 auch eine Prüfung der MOGs für die folgenden Mietpreisregionen durchführen soll:

Variante 1:

- a) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- b) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- c) Mietpreisregion St. Peter-Ording u.U. (St. Peter-Ording, Tating, Garding Tümlauer-Koog) – ggf. mit der Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt
- d) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)

Variante 2:

- a) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- b) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- c) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)
- d) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Amrum gelten, getroffen

Variante 3:

- a) Mietpreisregion Nord
- b) Mietpreisregion Süd
- c) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- d) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Amrum gelten, getroffen

Variante 4:

Die Variante 3 wird nur unter Berücksichtigung von a) bis c) berechnet (St. Peter-Ording verbleibt in der Mietpreisregion Süd)

##### **5.1 Sonderauswertung von empirica**

Vor diesem Hintergrund wurde das Unternehmen empirica zusätzlich beauftragt, eine Sonderauswertung für die sich insgesamt ergebenden sieben alternativen Vergleichsräume/Mietpreisregionen vorzunehmen.

Zwecks Vergleichbarkeit ist der Auswertungszeitraum identisch zur Aktualisierung der Mietobergrenzen für die bestehenden Mietpreisregionen (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2020) und der gewichtete Wert wurde ebenfalls beim unteren Viertel gesetzt. Die Sonderauswertung von empirica vom 5. August 2020 ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die errechneten Mietobergrenzen für die alternativen Vergleichsräume (VR) den Mietobergrenzen für die bestehenden Vergleichsräume gegenübergestellt. Dabei werden die angemessenen Netto-Kaltmieten verglichen.

Die durchschnittlichen angemessenen kalten Nebenkosten pro Quadratmeter gelten kreisweit einheitlich und verändern sich daher bei einem Neuzuschnitt der Vergleichsräume nicht, so dass ein Vergleich der abstrakt angemessenen Brutto-Kaltmieten nicht sinnvoll ist.

Die Werte für die alternativen Vergleichsräume ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Erläuterungen:

- Husum u.U.: Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt,
- Niebüll u.U.: Niebüll, Klanxbüll;
- St. Peter-Ording u.U.: St. Peter-Ording, Tating, Tümlauer-Koog sowie Garding (ohne Kirchspiel Garding);
- Ländliches Nordfriesland (I): Festlandgemeinden ohne Husum u.U., ohne Niebüll u.U. und ohne St. Peter-Ording u.U., aber zzgl. Amt Pellworm und Amt Nordstrand
- Ländliches Nordfriesland (II): wie I, aber mit Tating, Tümlauer-Koog und Garding;
- Süd (I): wie in Aktualisierung 2019, aber ohne Husum u.U. und ohne St. Peter-Ording
- Süd (II): wie I, aber mit St. Peter-Ording.

Vergleichsraum	Angemessene Netto-Kaltmiete							
	1-Pers.- HH	2-Pers.- HH	3-Pers.- HH	4-Pers.- HH	5-Pers.- HH	6-Pers.- HH	7-Pers.- HH	8-Pers.- HH
Husum u. Umland (alternativer VR)	350 €	390 €	470 €	530 €	597 €	660 €	k. A.	k. A.
Husum u. Umland (aktueller VR)	330 €	371 €	460 €	510 €	550 €	625 €	650 €	695 €
Differenz*	+ 20 €	+ 19 €	+ 10 €	+ 20 €	+ 47 €	+ 35 €	k. A.	k. A.
Niebüll u. Umland (alternativer VR)	k. A.	400 €	480 €	530 €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Niebüll und Umland (aktueller VR)	330 €	350 €	430 €	480 €	535 €	560 €	600 €	635 €
Differenz*	k. A.	+ 50 €	+ 50 €	+ 50 €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
St. Peter-Ording u. Umland (altern. VR)	350 €	453 €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
St. Peter-Ording u. Umland (akt. VR)	330 €	371 €	460 €	510 €	550 €	625 €	650 €	695 €
Differenz*	+ 20 €	+ 82 €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ländliches NF I (alternativer VR)	302 €	340 €	419 €	470 €	500 €	550 €	600 €	600 €
Ländliches NF I (akt. VR Nord / Süd)	330 €/ 330 €	350 €/ 371 €	430 €/ 460 €	480 €/ 510 €	535 €/ 550 €	560 €/ 625 €	600 €/ 650 €	635 €/ 695 €
Differenz*	- 28 €/ - 28 €	- 10 €/ - 31 €	- 11 €/ - 41 €	- 10 €/ - 40 €	- 35 €/ - 50 €	- 10 €/ - 75 €	0 €/ - 50 €	- 35 €/ - 95 €
Ländliches NF II (alternativer VR)	303 €	344 €	420 €	475 €	514 €	560 €	600 €	623 €
Ländlicher VR II (akt. VR Nord / Süd)	330 €/ 330 €	350 €/ 371 €	430 €/ 460 €	480 €/ 510 €	535 €/ 550 €	560 €/ 625 €	600 €/ 650 €	635 €/ 695 €
Differenz*	- 27 €/ - 27 €	- 6 €/ - 27 €	- 10 €/ - 40 €	- 5 €/ - 35 €	- 21 €/ - 36 €	- 0 €/ - 65 €	0 €/ - 50 €	- 12 €/ - 72 €



Süd I (altern. VR)	303 €	340 €	440 €	480 €	514 €	585 €	k. A.	k. A.
Süd I (aktueller VR)	330 €	371 €	460 €	510 €	550 €	625 €	650 €	695 €
Differenz*	- 27 €	- 31 €	- 20 €	- 30 €	- 36 €	- 40 €	k. A.	k. A.
Süd II (altern. VR)	310 €	349 €	450 €	480 €	518 €	590 €	k. A.	k. A.
Süd II (aktueller VR)	330 €	371 €	460 €	510 €	550 €	625 €	650 €	695 €
Differenz*	- 20 €	- 22 €	- 10 €	- 30 €	- 32 €	- 35 €	k. A.	k. A.

\* Differenz zwischen der MOG des aktuellen Vergleichsraum (VR) und der des alternativen Vergleichsraums

### Darstellung der alternativen Varianten in der vorstehenden Tabelle:

**Variante 1** stellt die weiß, grau, hellrot und hellblau gekennzeichneten Vergleichsräume dar.

**Variante 2** stellt die weiß, grau und gelb gekennzeichneten Vergleichsräume dar. Für St. Peter-Ording gelten die Mietobergrenzen wie für die Inseln Amrum und Föhr

**Variante 3** stellt die weiß und hellbraun gekennzeichneten Vergleichsräume sowie die Mietpreisregion Nord der MOG-Tabelle unter Punkt 1. dar. Für St. Peter-Ording gelten die Mietobergrenzen wie für Amrum und Föhr

**Variante 4** stellt die weiß und lila gekennzeichneten Vergleichsräume sowie die Mietpreisregion Nord der MOG-Tabelle unter Punkt 1. dar.

## **5.2 Stellungnahme der Verwaltung:**

### **5.2.1 Grundsätzliche Erwägungen**

Der Vergleichsraum / die Mietpreisregion ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter **ausreichend großer Raum der Wohnbebauung** (nicht bloße Orts- oder Stadtteile), **der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet.**

**Diese Definition des Vergleichsraums ist ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), so jüngst in mehreren Urteilen vom 30. Januar 2019, u.a. Aktenzeichen: B 14 AS 24/18 R, vgl. auch bereits unter anderem BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Aktenzeichen: B 4 AS 30/08 R, RdNr. 21).**

Der Vergleichsraum / die Mietpreisregion ist zudem nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Raum, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Kosten auf die bisherigen Unterkunftskosten führt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Vergleichsraum der maßgebliche räumliche Vergleichsmaßstab, innerhalb dessen die Mietobergrenzen für eine einfache Wohnung abstrakt angemessener Größe im unteren Segment des Wohnungsmarktes zu ermitteln ist. Dabei gibt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes drei Grundsätze, die für die Vergleichsraumbildung maßgeblich sind:

- Der Vergleichsraum muss einen zusammenhängenden Umkreis um den derzeitigen Wohnort bilden.

- Der Vergleichsraum muss hinreichend groß sein, um statistisch valide und repräsentative Zahlen zu erhalten.
- Die in dem Vergleichsraum zusammengefassten Gemeinden müssen vergleichbar sein, d.h. es muss eine Homogenität bestehen. Ein möglicher Indikator für Homogenität ist u.a. ein geringes Mietpreisgefälle und somit ein annähernd ähnliches Mietniveau. Der Indikator Mietniveau alleine reicht nicht zur Vergleichsraumbildung aus.

An die Vergleichbarkeit des Mietniveaus im Vergleichsraum sind überdies keine hohen Anforderungen zu stellen. Daher hat das Bundessozialgericht unter anderem die Millionenstädte Berlin und München jeweils als einen einzigen Vergleichsraum betrachtet, obwohl es zwischen den Bezirken in den Städten deutliche Preisunterschiede geben dürfte, z. B. zwischen Innenstadtlage und Randlage. Das Mietniveau kann aber als weitere Begründung für die jeweilige Vergleichsraumbildung mit herangezogen werden.

Nach der Auffassung der mit der Konzepterstellung beauftragten Firma empirica legt eine Differenz beim Mietpreisniveau von mehr als 1,00 €/m<sup>2</sup> die Bildung eines gesonderten Vergleichsraum nahe.

Dieser Wert von 1,00 €/m<sup>2</sup> wird mit Blick auf das empirica-Konzept in der aktuell bestehenden Mietpreisregion Nord nur im Verhältnis zwischen der Stadt Niebüll (7,14 €/m<sup>2</sup>) und dem ehemaligen Amt Bredstedt-Land ((6,00 €/m<sup>2</sup>) um 14 Ct/m<sup>2</sup> überschritten, stellt aber keine deutliche Überschreitung dar, so wie auch im Verhältnis der Stadt Niebüll zum ehemaligen Amt Karrharde (5 Ct/m<sup>2</sup>). Diese Einschätzung teilt auch empirica (Mietniveau-Bericht Seite 8, Kapitel 2.3, erster Absatz). Der Bericht ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Im Bereich der jetzigen Mietpreisregion Süd ist eine erhebliche Überschreitung nur in Bezug auf die Gemeinde St. Peter-Ording (mehr als 2,00 €/m<sup>2</sup>) festzustellen.

Nimmt man die Gemeinde St. Peter-Ording heraus, so liegt die Spanne nur zwischen dem ehemaligen Amt Nordstrand und der Stadt Husum mit 1,48 €/m<sup>2</sup> erkennbar höher als 1,00 €/m<sup>2</sup>. Dagegen ist das Mietniveau in der Stadt Husum gegenüber dem Amt Eiderstedt nur um 0,02 €/m<sup>2</sup> höher und gegenüber dem ehemaligen Amt Hattstedt nur um 0,23 €/m<sup>2</sup>. Das Mietniveau im Bereich des Amtes Eiderstedt übertrifft wiederum das Mietniveau im Bereich des ehemaligen Amtes Hattstedt um 0,21 €/m<sup>2</sup>.

Betrachtet man die Mietpreisregion Süd so ergibt sich ein insgesamt homogenes Bild bei den Durchschnitts-Mietpreisen, sofern die sehr stark touristisch geprägte Gemeinde St. Peter-Ording in den Vergleich nicht mit einbezogen wird.

Vergleicht man zudem das Mietniveau zwischen den jetzigen Ämtern Südtondern und Mittleres Nordfriesland so lässt sich auch kein Nord-Südgefälle in der jetzigen Mietpreisregion Nord feststellen.

Das Gleiche gilt für die jetzige Mietpreisregion Süd, wenn man das Mietniveau zwischen dem jetzigen Amt Nordsee-Treene und dem Amt Viöl mit dem Mietniveau des Amtes Eiderstedt und der Stadt Tönning vergleicht.

Die Bildung der Vergleichsräume/Mietpreisregionen ist voll gerichtlich überprüfbar, wie das Bundessozialgericht erneut in seinen Urteilen vom 30. Januar 2019 deutlich gemacht hat.

Daher ist bedeutsam, dass in allen bisherigen sozialgerichtlichen Entscheidungen die jetzige Bildung der Mietpreisregionen nicht beanstandet wurde (so jüngst in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 20. August d. J., Aktenzeichen: S 24 AS 82/20 ER). Auch in der Entscheidung der ehemaligen Sozialrichterin und Kammervorsitzenden am Sozialgericht Schleswig (Urteil vom 5. Juni 2019, Aktenzeichen: S 9 AS 13/16), die das hiesige Konzept nicht für

schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hält, wird dagegen die Bildung der Vergleichsräume/Mietpreisregionen nicht beanstandet.

## **5.2.2 Betrachtung der Vergleichsraumbildung gemäß KT-Beschluss**

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Grundsätze zur Bildung von Vergleichsräumen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts spricht sich die Verwaltung gegen die Veränderung der Vergleichsräume aus.

### **a. Vergleichsraum Husum und Umland (in Variante 1, 2, 3 und 4 des KT Beschlusses)**

Der Vergleichsraum Husum und Umland besteht aus den Gemeinden Husum, Wobbenbüll, Hattstedt und Mildstedt. Die Zusammensetzung dieses Vergleichsraumes wirkt willkürlich. Es ist nicht erkennbar, warum gerade die genannten vier Gemeinden einen eigenen Vergleichsraum bilden sollten. Es erklärt sich nicht, warum nicht auch die unmittelbar an Husum grenzenden Gemeinden Schwesing und Horstedt zu dem Vergleichsraum gehören sollten. Eine Bildung von Vergleichsräumen nur nach dem Mietniveau ist rechtlich nicht zulässig (siehe oben die drei Grundsätze für Vergleichsräume: Räumliche Nähe, ausreichende Fallzahl und Homogenität).

Wenn das Mietniveau der Maßstab wäre, so hätte das Bundessozialgericht die Millionen-Städte Berlin und München nicht jeweils als einen Vergleichsraum betrachtet, sondern hätte Mietniveau-Bezirke für die beiden Städte bilden müssen, da es innerhalb der beiden Städte zwischen den Stadtbezirken deutliche Preisunterschiede gibt, so z. B. zwischen Innenstadtlage und Außenbereich.

Würde man eine Bildung von Vergleichsräumen nur nach annähernd gleich hohem Mietniveau vornehmen, so müsste zur Mietpreisregion Husum und Umland auch das Gebiet des Amtes Eiderstedt gehören, in dessen Bereich das Mietniveau laut Untersuchung von empirica bei 7,42 €/m<sup>2</sup> liegt und damit nur marginale 0,02 €/m<sup>2</sup> unterhalb des Mietniveaus von Husum mit 7,44 €/m<sup>2</sup>.

Für die Zusammenlegung der Orte Husum, Wobbenbüll, Hattstedt und Midstedt zu einer Mietpreisregion sind daher sachliche Gründe unter Beachtung der genannten Grundsätze zur Vergleichsraumbildung nicht erkennbar.

### **b. Vergleichsraum Niebüll und Umland (in Variante 1 und 2)**

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Vergleichsraums Niebüll und Umgebung mit den Gemeinden Niebüll und Klanxbüll. Hier erschließt sich der Verwaltung nicht, warum diese beiden räumlich nicht miteinander verbundenen Gemeinden einen Vergleichsraum bilden sollen. Es fragt sich daher, warum z. B. die Gemeinde Neukirchen nicht dazu gehören soll oder die Gemeinde Risum-Lindholm, die nach der empirica-Auswertung mit einer Durchschnittsmiete von 7,23 €/m<sup>2</sup> über dem Mietwert der Stadt Niebüll mit 7,14 €/m<sup>2</sup> liegt.

Hinzu kommt, dass für den Vergleichsraum Niebüll und Umland keine ausreichenden Fallzahlen vorliegen, um statistisch valide und repräsentative Zahlenwerte zu ermitteln.

### **c. Vergleichsraum St. Peter-Ording und Umland (in Variante 1)**

Das Vorgesagte gilt auch hinsichtlich des Vergleichsraumes St. Peter-Ording und Umland, das aus den Gemeinden St. Peter-Ording, Tating, Tümlauer Koog und Garding besteht. Hier ist kein sachlicher Grund zu erkennen, warum die nicht unmittelbar an St. Peter-Ording angrenzende Stadt Garding mit einbezogen wird, aber nicht z. B. auch die ebenfalls nicht unmittelbar angrenzenden Gemeinden Kirchspiel Garding, Grothusenkoog, Poppenbüll oder Westerhever. Aber auch wenn diese Gemeinden mit einbezogen wären, sind sachliche Gründe für die räumliche Begrenzung nicht erkennbar.

Und auch hier zeigt sich, dass die Fallzahlen für diesen Vergleichsraum derart gering sind, dass empirisch nur für 1- und 2-Personenhaushalte einen repräsentativen und validen Wert ermitteln konnte.

Die rund 4.000 Einwohner zählende Gemeinde St. Peter-Ording bildet nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein keinen eigenen Vergleichsraum (vgl. Beschluss vom 24. Juli 2017, Az.: L 3 AS 102/17 B ER, Seite 8 und 9). St. Peter-Ording ist zudem als Ort zu klein, um statistisch ausreichende Fallzahlen für eigene Mietobergrenzen zu liefern.

Außerdem ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes St. Peter-Ording infrastrukturell und verkehrstechnisch eng mit dem südlichen Umland von Nordfriesland verbunden (Gesundheit, z. B. stationäre Krankenhausversorgung in Husum; Bildung z. B. Berufliche Schulen in Husum, Bahnverbindung über Tönning nach Husum).

Aus den vorgenannten Gründen kommt auch eine Übertragung der Regelung für die Inseln Föhr/Amrum auf die Gemeinde St. Peter-Ording nicht in Betracht. Bei der Regelung für Föhr und Amrum handelt es sich im Übrigen um eine gesonderte Insel-Lösung, da kein entsprechendes Umland vorhanden ist. St. Peter-Ording stellt jedoch keine Insel dar, die nur mit größerem zeitlichen Aufwand mit einer Fähre zu erreichen ist und über kein Umland verfügt. Hinzu kommt, dass es für Leistungsempfänger – wie im Übrigen für alle Einwohnerinnen und Einwohner auch (z.B. mit einem geringen Einkommen) zumutbar ist, auch nach Wohnungen im Eiderstedter Umlandbereich zu suchen

#### **d. Vergleichsräume Ländliches Nordfriesland I und II (in Variante 1 und 2)**

Für die alternativen Vergleichsräume Ländliches Nordfriesland I und II liegen zwar ausreichend hohe Fallzahlen vor. Diese Vergleichsräume wären jedoch zu groß. Es fehlt an der vom Bundessozialgericht geforderten räumlichen Nähe sowie infrastrukturellen und insbesondere verkehrstechnischen Verbundenheit.

Aufgrund der geographischen Lage des Kreises (Stiefelform) ist es verkehrstechnisch nicht möglich, in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen jeden Ort in Nordfriesland zu erreichen. So ist die Fahrt von z. B. Westre an der dänischen Grenze nach Vollerwiek im südlichen Eiderstedt mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden, wenn hierbei auch öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Da der Vergleichsraum gleichzeitig der zumutbare Suchbereich für eine neue Wohnung ist und gleichzeitig durch den Zuschnitt der Vergleichsräume sichergestellt werden soll, dass soziale Verbindungen weiterhin aufrecht erhalten werden können, kann aus Sicht der Verwaltung das gesamte Festlandsgebiet des Kreises nicht als ein Vergleichsraum gebildet werden, auch wenn hierin als eine Art Oasen separate Vergleichsräume gebildet werden. Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung bei der Ersterstellung des KdU-Konzepts in 2014/2015 dafür entschieden, das Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland in zwei möglichst gleich große Vergleichsräume zu unterteilen.

Diese Vorgehensweise ist in sozialgerichtlichen Entscheidungen bisher nicht beanstandet worden, wie bereits ausgeführt.

#### **e. Vergleichsräume Süd I und II (in Variante 3 und 4)**

Hinsichtlich der alternativen Vergleichsräume Süd I und Süd II sind ebenfalls sachliche Gründe für deren Bildung nicht zu erkennen. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum die Orte Husum, Hattstedt, Mildstedt und Wobbenbüll nicht dazugerechnet werden, aber das Gebiet des Amtes Eiderstedt mit einbezogen wird, obwohl – wie auch schon in der Vergangenheit – das Mietniveau fast identisch ist mit der Stadt Husum, unabhängig davon, dass eine Vergleichsraumbildung ausschließlich nach dem Mietniveau rechtlich nicht haltbar ist.

### **5.2.3 Fazit hinsichtlich der Vergleichsräume**

Nach allem kommt daher die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass sich für die alternativen Vergleichsräume der Varianten 1 bis 4 aus dem Beschluss des Kreistages keine ausreichenden sachlichen und rechtlichen Begründungen finden lassen und insofern nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts entsprechen.

Es ist keine Zuschneidung der Vergleichsräume als die bisher geltende erkennbar, mit der sich die o.g. drei Grundsätze des Bundessozialgerichtes für Vergleichsräume besser einhalten ließen. Diese Grundsätze sind bei der Vergleichsraumbildung allerdings dringend zu beachten. Anderenfalls besteht ein hohes Risiko der rechtlichen Angreifbarkeit des Konzeptes.

Da die Bildung der Vergleichsräume der vollen sozialgerichtlichen Überprüfung unterliegt und die bestehenden Vergleichsräume bisher von der Sozialgerichtsbarkeit nicht rechtlich beanstandet wurden, rät die Verwaltung dringend davon ab, die Vergleichsräume neu zuzuschneiden. In die gleiche Richtung plädiert auch das mit der Konzepterstellung beauftragte Unternehmen empirica.

Die Neuschneidung der Vergleichsräume bedeutete mithin nach den o.g. Ausführungen ein neues nicht unerhebliches und unkalkulierbares rechtliches Risiko, ohne dass es dabei zu einer Verbesserung der Mietobergrenzen für weite Teile des Kreisgebietes kommt. Denn bei einer Neuzuschneidung der Vergleichsräume würde es zwar leichte Steigerungen der Mietobergrenzen in Husum und Niebüll (und ggf. St. Peter-Ording) geben, allerdings stünden dem für weite Teile des Kreisgebietes zum Teil erhebliche Senkungen der Mietobergrenzen gegenüber und damit eine deutliche Verschlechterung der Situation.

Die Neuschneidung der Vergleichsräume bedeutete mithin nach den o.g. Ausführungen ein neues nicht unerhebliches und unkalkulierbares rechtliches Risiko, ohne dass es dabei zu einer Verbesserung der Mietobergrenzen für weite Teile des Kreisgebietes kommt. Denn bei einer Neuzuschneidung der Vergleichsräume würde es zwar leichte Steigerungen der Mietobergrenzen in Husum und Niebüll (und ggf. St. Peter-Ording) geben, allerdings stünden dem für weite Teile des Kreisgebietes zum Teil erhebliche Senkungen der Mietobergrenzen gegenüber und damit eine deutliche Verschlechterung der Situation.

Das mit der Konzepterstellung beauftragte Institut empirica schlägt vor (Anlage „Kommunale Mietniveaus und Überprüfung der Vergleichsräume“, Ziff. 2.3, Seite 8), für die teureren Gemeinden Niebüll und St. Peter-Ording in die Verwaltungsrichtlinien eine Härtefallregelung aufzunehmen, wann im Einzelfall ein Umzug nicht zumutbar ist. Eine solche Härtefallregelung besteht in Nordfriesland schon. Denn bereits mit dem Beschluss des Kreistages vom 21.06.2019 wurde in Ziff. 4 des damaligen Beschlusses eine solche Härtefallregelung beschlossen. Nach den fachlichen Weisungen an die Sozialzentren ist im Einzelfall die tatsächliche Miete auch über die Zeit von 6 Monaten hinaus zu übernehmen, wenn der Leistungsempfänger sich um eine neue günstige Wohnung intensiv bemüht und mit Hilfe von WohnECK keine günstigere Wohnung gefunden wird oder ein Umzug nicht zumutbar ist, z. B. wegen schwerer Krankheit oder aus sonstigen in der Person des Hilfebedürftigen liegenden Gründen. Hierüber kann insbesondere in St. Peter-Ording aber auch in Niebüll wie aber auch in allen anderen Gemeinden im Kreisgebiet eine Lösung herbeigeführt werden.

## **6. Geschlechtergerechtigkeit**

Alleinerziehende – gerade mit mehreren Kindern – sind die zweitgrößte Gruppe der Leistungsempfänger im Rechtskreis des SGB II, nach der Gruppe der alleinstehenden Personen. Demensprechend betrifft die vorgeschlagene Beschlussfassung diese Gruppe auch in besonderem Maße.

## **7. Verwaltungsmäßige Umsetzung der neuen Mietobergrenzen**

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll der Übergang zur neuen Obergrenze – wie bisher - so abgewickelt werden, dass bei der nächsten Antragstellung rückwirkend eine Nachzahlung für die zu wenig berücksichtigten Unterkunftskosten seit 1. Januar 2021 erfolgt. Diejenigen Kunden, die das ausdrücklich wünschen, erhalten bereits früher einen Änderungsbescheid.

## **8. Weitere Aktualisierung des Konzepts**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2019 eine jährliche Anpassung der Mietobergrenzen beschlossen. Die nächste Anpassung ist daher für den 1. Januar 2022 vorgesehen.

## **9. KdU-Konzept wird weiterhin vom Sozialgericht Schleswig getragen**

Mittlerweile haben sich mehrere Kammern des Sozialgerichts Schleswig mit dem neuen Konzept befasst. Bis auf eine Sozialrichterin wird das jetzige Konzept von den übrigen Sozialrichtern am Sozialgericht Schleswig bisher für schlüssig gehalten im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dabei ist noch einmal hervorzuheben, dass der Zuschnitt der bestehenden Vergleichsräume bisher nie beanstandet wurde.

In Eilverfahren hat das Landessozialgericht ferner bisher das nordfriesische Konzept unter Einbeziehung der Daten von empirica gestützt. Sowohl beim 9. Senat des Landessozialgerichts (Sozialhilfesenat) als auch beim 3. Senat (für SGB II zuständig) sind mittlerweile Berufungsverfahren anhängig. Mit einer Entscheidung des Landessozialgerichts zur empirica-Methodik ist in der ersten Hälfte des nächsten Jahres zu rechnen. Die Ergebnisse der Berufungsverfahren können in die nächste Beratung der Mietobergrenzen für das Jahr 2022 einbezogen werden.

## **10. Mehrkosten für den Kreishaushalt**

Die nachstehende Darstellung der Mehrkosten bezieht sich auf die gesamten Unterkunftskosten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG.

Nach Berechnungen der Verwaltung liegt der Anteil des Kreises an den Mehrkosten in 2021 bei 52,5 %.

Der Bund beabsichtigt durch die coronabedingten Steuerausfälle in den kommunalen Haushalten eine Erhöhung der Bundesbeteiligung zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Bundesländer. Da das gesetzgeberische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, geht die Verwaltung derzeit davon aus, daß die zusätzliche Kostenbeteiligung des Bundes im Haushalt 2021 noch nicht wirksam wird.

Die Verwaltung hat die Berechnung der Kostenanteile daher anhand bestehender Fakten vorgenommen.

Daraus ergeben sich hinsichtlich der Anpassung der Mietobergrenzen zum 1. Januar 2021 folgende prognostizierte Mehrkosten für den Kreishaushalt 2021:

<b>Jährliche Mehrkosten SGB II; SGB XII, AsylbLG</b>	<b>Anteil Kreis an Mehrkosten in 2021 (52,5 %)</b>	<b>Anteil Bund an Mehrkosten in 2021 (47,5 %)</b>
Beträge auf 1.000 € gerundet		
<b>249.000 €</b>	<b>131.000 €</b>	<b>118.000 €</b>

Die Mehrkosten werden haushaltsrechtlich für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Florian Lorenzen  
- Landrat -